



AGRANA Beteiligungs-Aktiengesellschaft
Wien, FN 99489 h

Beschlussvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats für die
37. ordentliche Hauptversammlung
5. Juli 2024

1. Vorlage des Jahresabschlusses samt Lagebericht und Corporate Governance-Bericht, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht, des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2023/2024

Da die Vorlage der vorgenannten Unterlagen nur der Information der Hauptversammlung dient, wird es zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung geben. Der Jahresabschluss 2023/2024 ist bereits durch den Aufsichtsrat gebilligt und damit festgestellt worden.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im festgestellten Jahresabschluss 2023/2024 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 85.888.398 wie folgt zu verwenden:

- (i) Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,90 je dividendenberechtigter Aktie,
d.h. als Gesamtbetrag der Dividende EUR 56.240.078
- (ii) Vortrag des Restbetrags in Höhe von EUR 29.648.320
auf neue Rechnung

Dividenden-Zahltag ist der 15. Juli 2024.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023/2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2023/2024 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023/2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2023/2024 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.

5. Beschlussfassung über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023/2024 mit einem Betrag von insgesamt EUR 380.000 festzusetzen und die Aufteilung dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu übertragen.

6. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers sowie des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2024/2025

(i) Der Aufsichtsrat schlägt vor, im Sinne einer Empfehlung des Prüfungsausschusses, die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024/2025 zu wählen.

(ii) Der Aufsichtsrat schlägt vor, im Sinne einer Empfehlung des Prüfungsausschusses, die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien, zum Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2024/2025 zu wählen, jedoch unter der Voraussetzung, dass der Nachhaltigkeitsbericht 2024/2025 aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtend durch einen externen Prüfer zu prüfen ist.

Die EU-Richtlinie 2022/2464 Corporate Sustainability Reporting Directive (kurz CSRD) verpflichtet börsennotierte Unternehmen zur externen Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts.

Diese EU-Richtlinie wurde durch den österreichischen Gesetzgeber am Tag der Erstattung dieses Beschlussvorschlags noch nicht in nationales Recht umgesetzt. Um eine spätere außerordentliche Hauptversammlung zur Bestellung eines Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2024/2025 in jedem Fall zu vermeiden, soll in der kommenden Hauptversammlung ein entsprechender Beschluss gefasst werden.

7. Beschlussfassung über den Vergütungsbericht 2023/2024

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der AGRANA Beteiligungs-Aktiengesellschaft haben einen Vergütungsbericht gem § 78c iVm § 98a AktG erstellt.

Der Vergütungsbericht wird spätestens ab dem 14. Juni 2024 (21. Tag vor der HV) auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der AGRANA Beteiligungs-Aktiengesellschaft unter www.agrana.com bzw. www.agrana.com/ir/hauptversammlung zugänglich gemacht.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2023/2024, wie dieser auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich gemacht wird, zu beschließen.

8. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in § 6. „Veröffentlichungen“

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Satzung in § 6. „Veröffentlichungen“ zu ändern, sodass diese Bestimmung nunmehr lautet wie folgt:

§ 6. Veröffentlichungen

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange auf Grund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich, in der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI). Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften.“